



HESSISCHER LANDTAG

16. 08. 2012

Kleine Anfrage

**der Abg. Lotz, Gremmels, Eckert, Fuhrmann und
Dr. Pauly-Bender (SPD) vom 11.07.2012**

**betreffend Arbeitsbedingungen der Beschäftigten bei Hessen-Forst
und**

Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Zwar steht der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, aber regelmäßig obliegt es dem Beschäftigten, seinen Arbeitsplatz zu erreichen. Eine Besonderheit in der Waldarbeit sind die teilweise täglich wechselnden Arbeitsorte in den Waldflächen des Landes Hessen, insbesondere für die Forstwirte. Da alternative Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen, hat sich traditionell die individuelle Anreise an den jeweiligen Waldarbeitsort entwickelt. War dies zunächst der beschwerliche Fußmarsch, kamen durch die Motorisierung mittels Kraftrad und Schlepper bzw. Pkw Alternativen zum Einsatz. Stets war die Frage der Entschädigungssätze in den gültigen Tarifverträgen geregelt.

Für den Einsatz im Forstbetrieb und zur Staatswaldbewirtschaftung stehen bei Hessen-Forst landesweit insgesamt 61 Nutzfahrzeuge zur Verfügung (Bus, Pritsche mit Doppelkabine, Pickup). Der Landesbetrieb hat derzeit 33 Forstwirt-Azubi-Gruppen eingerichtet, welche jeweils mit einem Nutzfahrzeug ausgestattet sind. Die restlichen 28 Nutzfahrzeuge werden für Sonderfunktionen bei den Dienststellen eingesetzt (z.B. Forstliches Bildungszentrum (FBZ) Weilburg, Nationalparkamt, Wildparke, Mobile Waldbauernschule, Naturschutzaufgaben oder forstamtsübergreifende Aufgaben der Forstwirt-Rotten).

Wie Hessen-Forst dargelegt hat, gibt es in der betroffenen Mitarbeiterschaft zur Frage von Betriebsfahrzeugen kein einheitliches Meinungsbild. Wünsche zur Gestellung von Betriebsfahrzeugen und insbesondere zu einer angemessenen Entschädigung für den betrieblichen Einsatz der Privatfahrzeuge werden jedoch regelmäßig geäußert. Vor allem hinsichtlich der Höhe der Entschädigung für den Einsatz der Privatfahrzeuge ist dies auch aus Sicht des Landesbetriebs aufgrund der gestiegenen Unterhaltungskosten nachvollziehbar und begründet. Die Festlegung der zu zahlenden Entschädigung pro gefahrenen Kilometer entzieht sich, da es sich um eine Angelegenheit der Tarifparteien handelt, der unmittelbaren Gestaltungsfreiheit des Landesbetriebs.

Im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 wurden für die private Stellung von waldarbeits-eigenen Pkw Entschädigungszahlungen in Höhe von etwa 428.000 € pro Jahr gezahlt.

An eine grundlegende Umstellung der bisherigen Regelungen ist nicht gedacht. Jedoch beabsichtigt Hessen-Forst, im Zuge der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Landesbetriebs neue Organisationsmodelle auf Forst-

amtsebene zu erproben und im Zusammenhang mit der Frage der konkreten Bildung von Forstwartungsgruppen und deren regionalen Zuordnung auch die Ausstattung dieser Arbeitsgruppen mit Betriebsfahrzeugen in die Erprobung einzubeziehen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Trifft es zu, dass bei Hessen-Forst angestellte Waldarbeiter auf ihr privates Kraftfahrzeug angewiesen sind, wenn sie ihren Einsatzort im Wald erreichen wollen?
- Wenn ja, was ist der Grund dafür, dass ein privates Kraftfahrzeug genutzt werden muss?
 - Wenn ja, warum wird ihnen für die unterschiedlichen Einsatzorte im Wald kein Fahrzeug des Landesbetriebs Hessen-Forst zur Verfügung gestellt?

Ja, in der überwiegenden Zahl der Fälle trifft das zu.

Die individuelle An- und Abreise zu den Arbeitsorten im Wald hat sich aufgrund der Infrastruktur und der im ländlichen Raum fehlenden Alternativen über Jahrhunderte entwickelt. Dem haben die Tarifvertragsparteien regelmäßig durch getroffene Vereinbarungen über die Entschädigungszahlungen Rechnung getragen. Diese Handhabung ist bewährt und sowohl für die Beschäftigten und den Betrieb praktisch und wirtschaftlich. Sie führt aufgrund der besonderen regionalen Gegebenheiten im Forstbereich regelmäßig zur Einsparung von Fahrtzeiten.

Bei der Zurverfügungstellung eines Betriebsfahrzeuges ergeben sich vergleichbare Lösungsansätze, da die Beschäftigten dann individuell zunächst einen Sammelpunkt anfahren müssen. Von diesem erfolgt die gemeinsame Anfahrt zu den verschiedenen Arbeitsorten im Wald.

Derartige Betriebsfahrzeugeinsätze finden bei den Ausbildungsteams, Forstwirtschaftsmeistern und Auszubildenden häufig statt.

- Frage 2. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, den Beschäftigten eine Fahrtmöglichkeit anzubieten oder sie für die Nutzung des Privatfahrzeugs finanziell angemessen zu entlasten?

Der betriebsbezogene Einsatz der privaten Fahrzeuge wird entschädigt. Grundlage dieser Entschädigung ist für Hessen-Forst § 23 Abs. 4a bis 7 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 6. Mai 2011. Die Aufwendungen für die An- und Abreise zum Arbeitsort unterliegen im Übrigen wie bei allen übrigen Beschäftigten den steuerrechtlichen Werbungskosten.

- Frage 3. Welche Regelungen gibt es dazu in anderen Bundesländern?

Auch in den anderen Bundesländern existieren vergleichbare Regelungen. Nach Kenntnis des Landesbetriebs Hessen-Forst werden sowohl privateigene Fahrzeuge als auch Dienstfahrzeuge für die betrieblichen Fahrten der Waldarbeiter eingesetzt.

Wiesbaden, 5. August 2012

Lucia Puttrich